



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Firma
Helmut Hofmann GmbH
Scheinbergweg 6-8
97638 Mellrichstadt

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01-Z-480

feststellungsbescheide@bka.bund.de
www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Ihr Antrag vom 16.05.2019 zu der Schusswaffe "R16 M4 FTT"
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-480
Wiesbaden, 04.11.19
Seite 1 von 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von Ihnen vorgelegten

Selbstladebüchse „R16 M4 FTT“,

Kaliber:	.223Rem,
Schäftung:	ausziehbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe bei eingeschobener Schulterstütze:	84,5 cm
Gesamtlänge der Waffe bei ausgezogener Schulterstütze:	94,2 cm
Laufänge:	43,1 cm,
Lauf - Art:	Stahl,
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	61,2 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,

Seite 2 von 9

Magazinart: Wechselmagazin,
Hersteller: Windham Weaponry, USA.

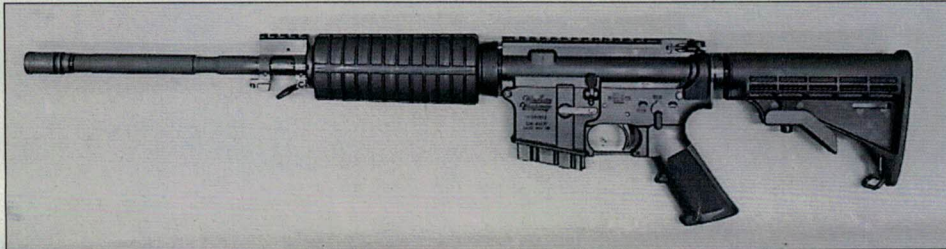


Abbildung 1: Windham Weaponry „R16 M4 FTT“, Ansicht linke Seite

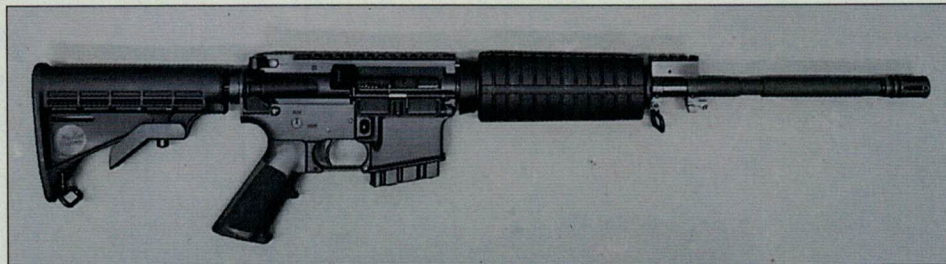


Abbildung 2: Windham Weaponry „R16 M4 FTT“, Ansicht rechte Seite

Die vorgelegte Musterwaffe ist eine Neufertigung der Firma Windham Weaponry Ind. Inc., USA.

Sie basiert auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „M16“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „M16“, Kaliber .223Rem, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.

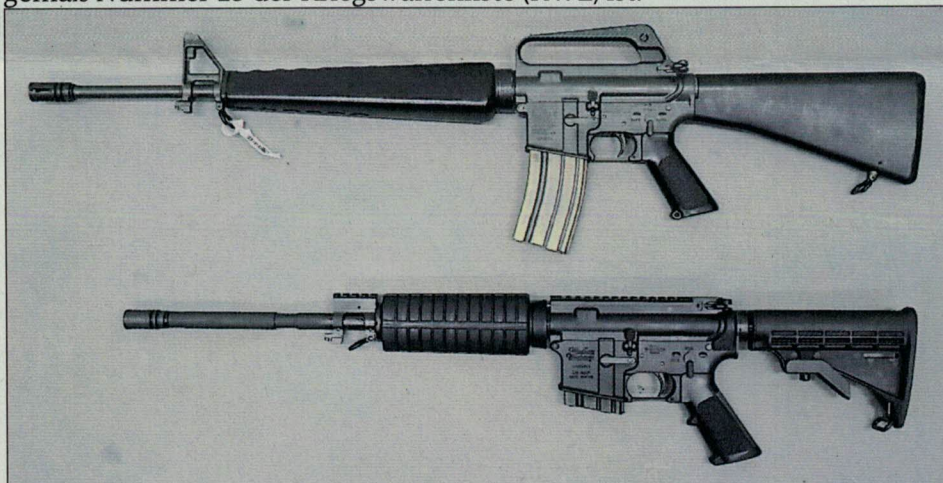


Abbildung 3: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische Colt „M16“, unten Windham Weaponry „R16 M4 FTT“



Abbildung 4: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische Colt „M16“, unten Windham Weaponry „R16 M4 FTT“



Abbildung 5: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische Colt „M16“, unten Windham Weaponry „R16 M4 FTT“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden an der vorgelegten Musterwaffe gegenüber der Referenzwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine Neuanfertigung und fest mit dem Gehäuse verbunden. Ein Austausch des Laufes ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Der Lauf der Musterwaffe ist kürzer als das Rohr der Referenzwaffe und trägt eine zivile Beschriftung.

Verschluss

Beurteilt wird der Verschluss im funktionsfähigen Zustand, bestehend aus Verschlusskopf und Verschlussträger.

Die Verschlüsse von Musterwaffe und Referenzwaffe lassen sich problemlos gegeneinander austauschen. Der Verschlussträger der Musterwaffe ist im hinteren Bereich weiter ausgefräst, so dass auch bei der Verwendung eines vollautomatischen Griffstückes nur eine Einzelfeuer-Schussabgabe möglich ist.

Wird der Verschluss der Referenzwaffe in der Musterwaffe verbaut, funktioniert diese ebenfalls ausschließlich im Einzelfeuermodus, da im Griffstück die für die vollautomatische Schussabgabe notwendigen Teile fehlen.

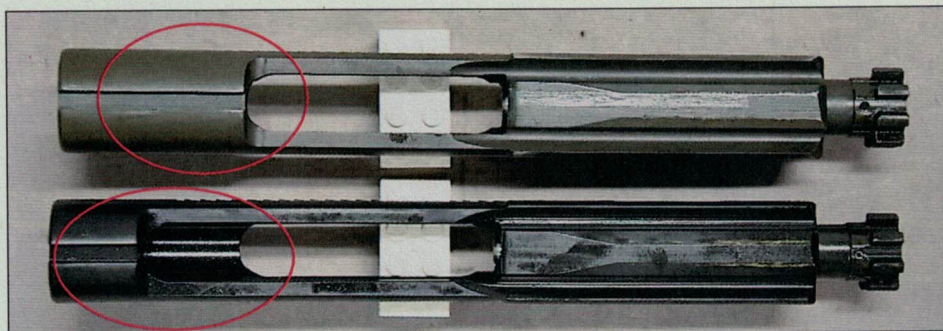


Abbildung 6: Ansicht Verschluss Unterseite, oben Colt „M16“, unten Windham Weaponry „R16 M4 FTT“

Griffstück

Das Griffstück der Musterwaffe ist nicht fest mit dem Gehäuse verbunden.

Die Abzugseinrichtung ist fest in das Griffstück integriert. Der Feuerwahlhebel ist als Sicherungshebel ausgelegt. Die Griffstücke von Muster- und Referenzwaffe sind gegeneinander tauschbar.

Im Griffstück der Musterwaffe fehlen alle Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion. Das Griffstück der Referenzwaffe lässt sich zwar an der Musterwaffe montieren, aber der hintere Gehäusestift lässt sich nicht vollständig verriegeln. Mit der Waffe kann dann dennoch geschossen werden. Aufgrund des kurzen Verschlusses und des fehlenden „auto-searcut“ im Gehäuse kann die Waffe kein Dauerfeuer schießen. Auch in Verbindung mit einem vollautomatischen Verschluss kann die Musterwaffe mit dem Griffstück der Referenzwaffe kein Dauerfeuer schießen. Das Griffstück der vorgelegten Musterwaffe kann in die Referenzwaffe eingebaut werden. Auf Grund der für eine Dauerfeuerfunktion fehlenden Bauteile im Griffstück kann kein Dauerfeuer geschossen werden.

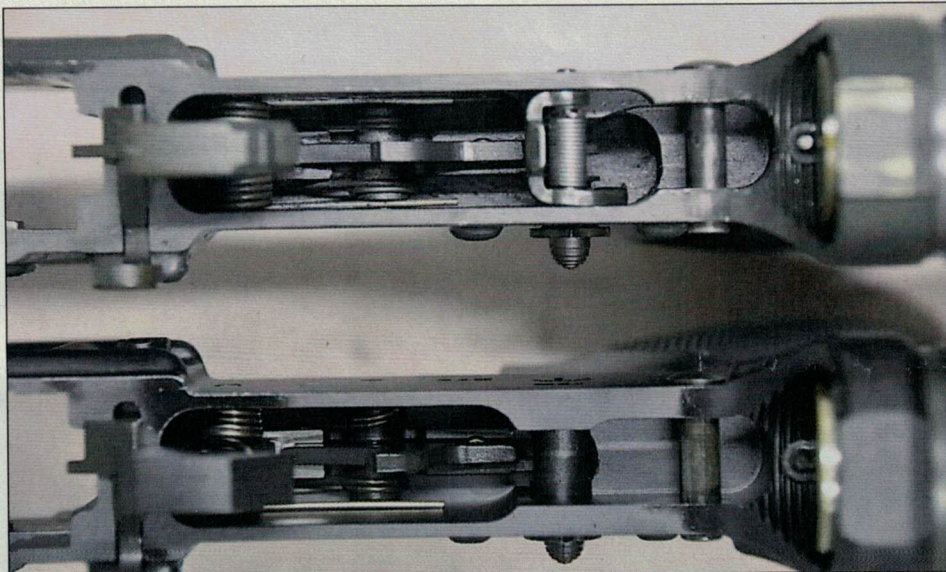


Abbildung 7: Ansicht Griffstück mit Abzugsmechanik im Vergleich, oben Colt „M16“, unten Windham Weaponry „R16 M4 FTT“

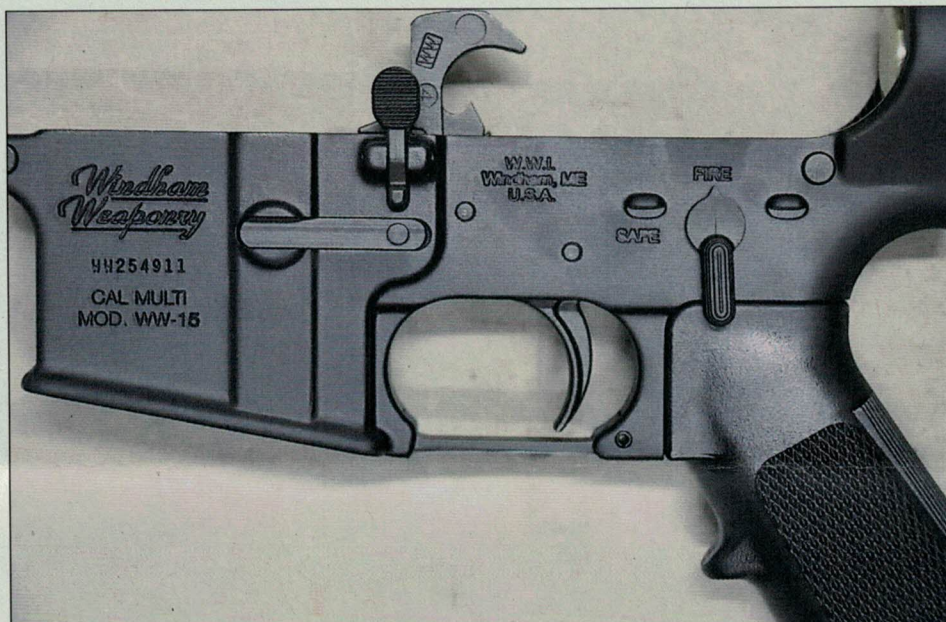


Abbildung 8: Windham Weaponry „R16 M4 FTT“, Beschriftung Griffstück linke Waffenseite

Gehäuse

Im Gehäuse der Musterwaffe ist der sog. „auto-searcut“ nicht vorhanden. Somit kann selbst bei Verwendung eines dauerfeuerfähigen Griffstückes und eines dauerfeuerfähigen Verschlusses keine Dauerfeuerfunktion realisiert werden. Dies liegt daran, dass der Dauerfeuerauslösehebel im Griffstück der Referenzwaffe in den „auto-searcut“ eingreift und bei Dauerfeuer vom Verschlussträger ausgelöst wird.

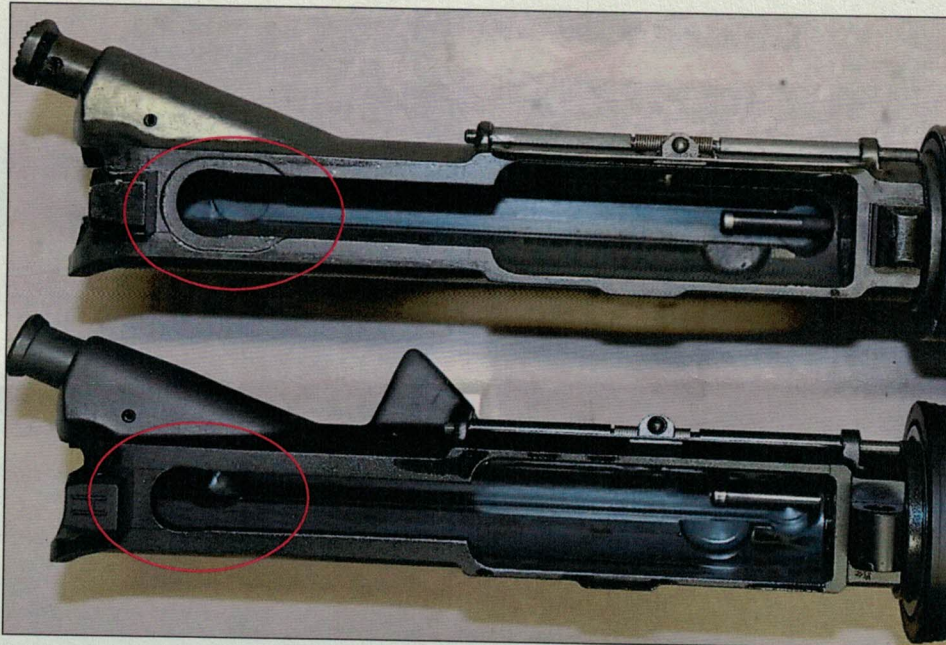


Abbildung 9: Ansicht Gehäuse-Unterseite (upper-Receiver), oben Colt „M16“, unten Windham Weaponry „R16 M4 FTT“

Funktionsbeschuss und Austauschbarkeit der Bauteile

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen ist es nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Sie beabsichtigen, die o. a. Selbstladewaffe „R16 M4 FTT“

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 25.10.2019 bestätigt.



4. Es handelt sich bei der Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ zu importieren und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Das berechnigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 25.10.2019 handelt es sich bei der Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, Seite 872).
4. Mit der Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 61,2 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ hat bei eingeschobener Schulterstütze eine Waffen-Gesamtlänge von 84,5 cm und



erfüllt somit das Mindest-Längenmaß für eine Langwaffe (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).

Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.

6. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“
 - mit ausziehbarer Schulterstütze,
 - ohne den M16 üblichen Tragegriff,
 - ohne den M16 üblichen trapezförmigen Kornträger,
 - mit einem Lauf mit Mündungsfeuerdämpfer,
 - mit dem abgebildeten Handschutz ohne Kühlungsöffnungen,
 - einem Vorderschaft ohne Zweibein oder ähnlichen Aufstützvorrichtungen und
 - mit einem 10-schüssigen, kurzen Magazin

ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, hervorruft. Die antragsgegenständliche Schusswaffe erfüllt jedoch keine der verbotsbegründenden Merkmale des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c AWaffV.

Somit ist die antragsgegenständliche Schusswaffe Windham Weaponry „R16 M4 FTT“ nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst.

Voraussetzung dafür ist, dass die Waffe mit dem o. a. kurzen Magazin verwendet wird, dessen Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in der genannten Variante, die dementsprechend gekennzeichnet ist.



Seite 9 von 9

3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

